

## Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht  
Az. 42-6362.02-0028-2013-kö

**Abfallrecht; Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Deponieverordnung (DepV) und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Inertabfalldeponie DK0 Oberzenn Urphertshofen, Flurnummer 335, Gemarkung Urphertshofen  
Bescheid vom 04.02.2010 und 18.04.2012  
Stilllegungsanzeige und Antrag auf Änderung der genehmigten Rekultivierung vom 16.04.2021**

### Gegenstand:

Der Markt Oberzenn, beantragte mit Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros bauplan Ing. Büro Gunther Bart, vom 16.04.2021 die Erteilung einer Plangenehmigung für die geänderte Rekultivierung der Inertabfalldeponie DK0 Urphertshofen, des Markte Oberzenn.

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 12.3 hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

**Hinweis:** Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

**Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.** Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/gr/27a](http://www.kreis-nea.de/gr/27a)

Neustadt a.d.Aisch, den 10.11.21

  
\_\_\_\_\_  
Wust (Oberregierungsrat)